
Vereinsatzung

Innovationsplattform für Magnetische Mikrosysteme

„INNOMAG e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „INNOMAG“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1.) Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung und Verbreitung von Anwendungen der Magnetischen Mikro- und Nanotechnologien, die insbesondere unter Nutzung der Mikrosystemtechnik und im Zusammenspiel mit Mikrotechniken ein weites Spektrum von Anwendungen in unterschiedlichen Wirtschaftsbranchen bieten. Dazu möchte der Verein im Dialog mit Wissenschaft und Wirtschaft die Anwendung und Verbreitung dieser Technologien fördern und die Grundlagen schaffen, um das Innovationspotential dieser Technologien in Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar zu machen.
- (2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:

- Enge wissenschaftliche und technische Vernetzung der Beteiligten aus Wissenschaft und Wirtschaft;

-
- Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, Qualifikations- und Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der Magnetischen Mikro- und Nanotechnologien, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen;
 - Plattform für den Informationsaustausch und die gegenseitige technische Unterstützung zwischen den Beteiligten aus Wissenschaft und Wirtschaft;
 - Veranstaltung von Workshops und Diskussionsplattformen mit wechselnden Themenschwerpunkten;
 - Koordination von Entwicklungsaktivitäten bei initiierten Projekten;
 - Unterstützung des generellen Technologietransfers im Bereich der Magnetischen Mikro- und Nanotechnologien durch Auf- und Ausbau von Informationsstrukturen und Netzwerken;
 - Förderung der Standardisierung und der entwicklungsbegleitenden Normung im Bereich der Magnetischen Mikro- und Nanotechnologien;
 - Initiierung und Begleitung von Entwicklungskooperationen von universitären und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen mit anwendungsnahen Unternehmen;
 - Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation der Technologie-Initiative und ihrer Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und Tagungen.
- (3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (6.) Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein eine Geschäftsstelle betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1.) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2.) Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag natürliche Personen, Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen und -unternehmen, Universitäten und Fachhochschulen aufgenommen.
- (3.) Fördernde Mitglieder des Vereins können Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen und -unternehmen, Universitäten, Fachhochschulen sowie natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, sind aber berechtigt, ohne Stimmrecht, an Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können Leistungen, Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Art und Umfang dieser und eventuell sonstiger Rechte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Im Antrag von juristischen Personen muss eine natürliche Person unter Angabe eines zusätzlichen Vertreters im Falle der Verhinderung bevollmächtigt werden, die als ständiger Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilnimmt sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen kann. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2.) Voraussetzung für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand, verbunden mit der Erklärung den Verein unterstützen zu wollen. Im Antrag von juristischen Personen muss eine natürliche Person bezeichnet werden, die das fördernde Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

- (3.) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und/oder der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied durch den Vorstand, sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrages schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbeschluss einer Mitgliedschaft durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung des Antragstellers ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Auch die Möglichkeit einer Berufung sowie auf Form und Frist der Berufung ist in dem Ablehnungsbeschluss hinzuweisen.

Innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet:
- (1.1) durch Austritt,
 - (1.2) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation,
 - (1.3) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei juristischen Personen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über

den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu benutzen und nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an vom Verein initiierten Projekten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die Vereinssatzung sowie alle Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
- (3.) Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und eventuell freiwillig geleisteter Sonderleistungen.
- (4.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Gebühren, Umlagen und Beiträge. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt, die jeweils der Kostenentwicklung und dem Aufgabenbereichs des Vereins angepasst wird. Im Einzelfall kann der Vorstand entscheiden, auf Gebühren, Umlagen oder Beiträge ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - (2.1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie seine Entlastung,
 - (2.2) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - (2.3) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (2.4) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - (2.5) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (2.6) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (2.7) Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand sowie Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - (2.8) Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2.

- (3.) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder vom Empfänger bestätigtem Email einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4.) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Teilnehmer schriftlich, per E-Mail oder Telefax zu versenden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (5.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 der Satzung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den jeweiligen Mitgliedern als Bevollmächtigte der betreffenden juristischen Personen gemäß § 4 entsandt worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

-
- (5.) Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung gemäß vorstehendem Absatz 4 durchzuführen.
- (6.) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (6.1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - (6.2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (6.3) Vorbereitung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - (6.4) die Buchführung sowie die Erstellung und Abgabe des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
 - (6.5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7.) Bei der Führung des Vereins und bei der laufenden Verwaltung kann sich der Vorstand von der Geschäftsstelle und/oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützen lassen. Die Auswahl des hauptamtlichen Geschäftsführers und die Vereinbarung der Konditionen des Anstellungsvertrages obliegen dem Vorstand.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1.) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden, die über entsprechende Erfahrungen und Kontakte verfügen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2.) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen auszusprechen.

- (3.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4.) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder per Telefax. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (5.) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats geleitet. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats genügt die Anwesenheit von drei Beiratsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung. Die Beschlüsse des Beirats sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Beirat kann seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Beiratsmitglieder dieser Art und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1.) Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die ordentlichen Mitglieder aus ihrer Mitte durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts sowie die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen.
- (2.) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (3.) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung von mindestens 80% aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2.) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V. (§ 2 Abs. 5).